

### INHALT:

#### **6 Landesplanung, Bauleitplanung, Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen, Wasserbau und Wasserrecht**

Widmung von Straßen/Wegen als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG)

Widmungsbeschränkung: Nur für Fußgänger und Radfahrer, landwirtschaftlicher Verkehr und Feuerwehr frei.

Straße „Fürstätt“, Südgrenze Fl. Nr.: 1879 ..... S. 50

Einmündung Grünthalweg, Nordostgrenze Fl. Nr.: 267/4 ..... S. 52

B 15, Südwestliches Ende der Ringstraße, Fl. Nr.: 2043 ..... S. 54

Widmungsbeschränkung: Nur für Fußgänger

Anfangspunkt: a) Uhlandstraße, b) Schillerstraße

Endpunkt: Ebersbergerstraße ..... S. 56

#### HERAUSGEBER:

Stadt Rosenheim, Dezernat IV, Reichenbachstraße 8, 83022 Rosenheim

(Tel. 08031/3651402);

Jahresbezugspreis einschließlich Zustellung € 40,--.

**Bestellung** bei der Stadt Rosenheim, Hauptamt, Königstr. 24, 83022 Rosenheim

(Tel. 08031/3651040)

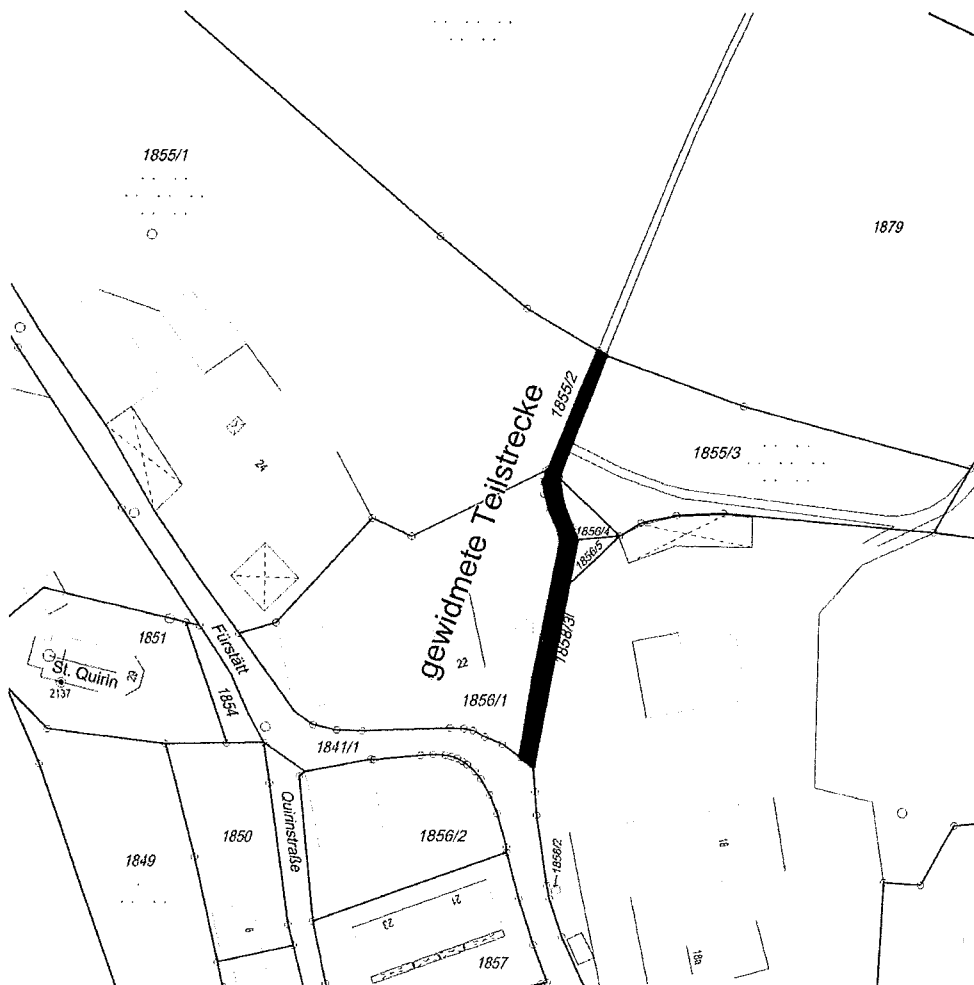
6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Teilstrecke des Geh- und Radweges von Alt-Fürstätt in Richtung Kirchbachstraße, Fl.Nrn. 1858/3, 1856/3 und 1855/2 ist ordnungsgemäß hergestellt. Die Eigentümer haben der Widmung zugestimmt. Der Weg ist gemäß Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen.

Anfangspunkt: Straße „Fürstätt“  
Endpunkt: Südgrenze Fl.Nr. 1879  
Länge: 0,090 km  
Widmungsbeschränkung: Nur für Fußgänger und Radfahrer, landwirtschaftlicher Verkehr und Feuerwehr frei

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 09.03.15



Tatzel

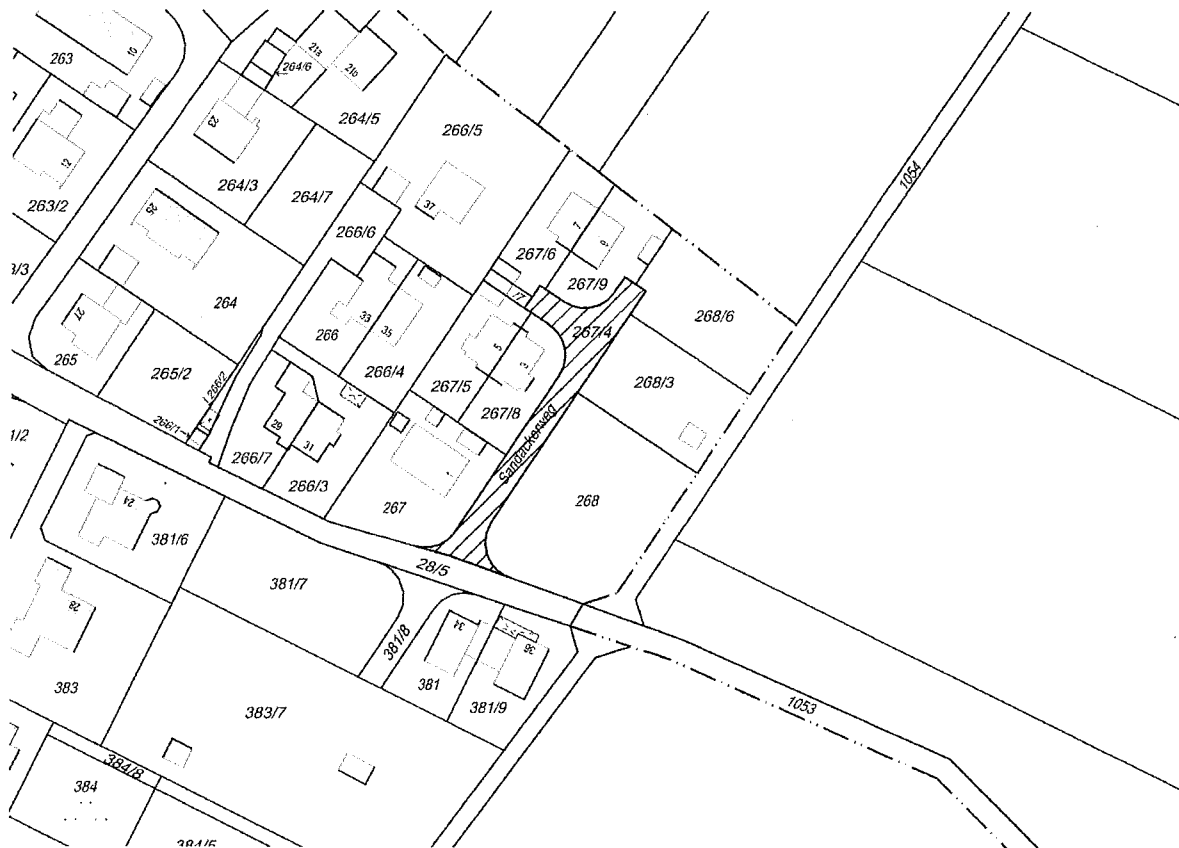
## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Der im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Sandackerweg, Fl.Nr. 267/4 ist ordnungsgemäß hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt ist Eigentümerin der Straße. Sie ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 zur Ortsstraße zu widmen.

Anfangspunkt: Einmündung Grünthalweg  
Endpunkt: Nordostgrenze der Fl.Nr. 267/4 Gemarkung Pang  
Länge: 0,071 km

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**

Die Widmungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen.  
Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 09.03.15



Tatzel

6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Die im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Straße „Am Oberfeld“, Fl.Nr. 2043 Teilfläche und Fl.Nr. 2044 Teilfläche ist entsprechend den Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 138 benutzbar hergestellt und hat die Funktion einer Ortsstraße. Die Stadt ist Eigentümerin der Straße. Sie ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 46 Nr. 2 zur Ortsstraße zu widmen.

Anfangspunkt: B 15  
Endpunkt: Südwestliches Ende der Ringstraße bei Fl.Nr. 2043  
Länge: 0,735 km

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!

Die Widmungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 09.03.15



Tatze

## 6 LANDESPLANUNG, BAULEITPLANUNG, BAU-, WOHNUNGS- UND SIEDLUNGSWESEN, WASSERBAU UND WASSERRECHT

Die Stadt Rosenheim, als örtlich zuständige Straßenbaubehörde, hat folgende Straße als öffentliche Verkehrsfläche im Sinne von Art. 6 Bayer. Straßen- und Wegegesetz (BayStrWG) gewidmet:

Der im beiliegenden Lageplan gekennzeichnete Fußweg im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 74 „Schillerstraße/Ebersberger Straße“, Fl.Nrn. 2278/58, 2278/20, 2278/10 und 2278/21 ist ordnungsgemäß hergestellt. Die Stadt ist Eigentümerin dieser Wegefläche. Der Weg ist gem. Art. 6 i.V.m. Art. 53 Nr. 2 als beschränkt-öffentlicher Weg zu widmen. Die Strecke über den Spielplatz wird nicht gewidmet.

Anfangspunkt: a) Uhlandstraße  
b) Schillerstraße  
Endpunkt: Ebersberger Straße  
Länge: 0,204 km  
Widmungsbeschränkung: Nur für Fußgänger

Die Verfügung gilt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt als bekannt gegeben.



**Der Planausschnitt ist nicht maßstabsgerecht!**



Die Widmungsunterlagen können Montags von 8.00 – 12.00 Uhr und Donnerstags von 14.00 – 17.00 Uhr im Bauverwaltungsamt, Fachbereich -Beitragswesen-, Königstraße 24, 2. Stock, Zimmer 226, eingesehen werden.

Rechtsbehelfsbelehrung:

**Gegen diese Verfügung kann binnen eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage** beim Bayerischen Verwaltungsgericht in München, Postfach 20 05 43, 80005 München, Hausanschrift: Bayerstraße 30, 80335 München, **schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts** erhoben werden.

**Die Klage muss den Kläger, die Beklagte (Stadt Rosenheim) und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen** und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung:

Es besteht keine Möglichkeit, gegen diese Verfügung Widerspruch einzulegen. Die Klageerhebung durch E-Mail ist unzulässig.

Rosenheim, 09.03.15



Tatzel